

MONITORING DER RECHTSETZUNG DER EUROPÄISCHEN UNION

Nr. 4/2024
(Stand 10.09.2024)

INHALTSVERZEICHNIS

A) RECHTSETZUNGSVERFAHREN VON VERORDNUNGEN UND RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION.....2

I. Neuigkeiten.....2

1. Neue Vorschläge für Verordnungen und Richtlinien.....2

2. Vorschläge, deren Verfahren abgeschlossen sind.....3

II. Laufende Rechtsetzungsverfahren.....4

1. Zusammenfassende Übersicht.....4

2. Analytische Übersicht.....8

B) UMSETZUNG VON RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION.....28

I. Neuigkeiten.....28

1. Neue Verordnungen und Richtlinien, die für die Autonomen Provinzen von Interesse
sind.....28

2. Richtlinien, die umgesetzt wurden.....30

II. Laufende Umsetzungsverfahren.....31

1. Zusammenfassende Übersicht.....31

2. Analytische Übersicht.....34

A) RECHTSETZUNGSVERFAHREN VON VERORDNUNGEN UND RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION

I. Neuigkeiten

1. Neue Vorschläge für Verordnungen und Richtlinien

→ Keine

2. Vorschläge, deren Verfahren abgeschlossen sind

[COM \(2022\) 304 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur](#)

veröffentlicht im Amtsblatt vom 29. Juli 2024 als

[Verordnung \(EU\) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung \(EU\) 2022/869](#)

II. Laufende Rechtsetzungsverfahren

1. Zusammenfassende Übersicht

LANDWIRTSCHAFT	5
UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ.....	5
WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT.....	5
UNTERNEHMENSRECHT.....	5
INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT.....	6
FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER UND SOZIALPOLITIK.....	6
VERKEHR.....	7

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
LANDWIRTSCHAFT		
COM (2023) 728 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Monitoringrahmen für widerstandsfähige europäische Wälder	Ziel des Vorschlags ist die Schaffung eines Waldmonitoring in der Europäischen Union.	In Erwartung der Entscheidung des Parlaments ITER ⇨ SCHEMA
UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ		
COM (2022) 197 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den europäischen Raum für Gesundheitsdaten	Ziel des Vorschlags ist es, den Datenverkehr zu harmonisieren, um natürliche Personen dabei zu unterstützen, vom Schutz und vom freien Verkehr elektronischer Gesundheitsdaten, insbesondere personenbezogener Daten, profitieren zu können.	In Erwartung der Entscheidung des Parlaments ITER ⇨ SCHEMA
COM (2022) 677 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG	Der Vorschlag bezweckt, den EU-Rechtsrahmen für Verpackungen und Verpackungsabfälle zu aktualisieren. Die Mitgliedstaaten und Unternehmen sollen angemessen unterstützt werden, um die Ziele zur Verringerung von Abfällen zu erreichen. Diese Unterstützung erfolgt in Form eines harmonisierten Rechtsrahmens, mit dem Investitionen, die Reduzierung von Abfällen und hochwertiges Recycling gefördert werden.	In Erwartung des Rates ITER ⇨ SCHEMA
COM (2023) 416 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bodenüberwachung und -resilienz (Bodenüberwachungsgesetz)	Ziel der Richtlinie ist es, einen robusten und kohärenten Bodenüberwachungsrahmen für alle Böden in der gesamten EU zu schaffen und die Bodengesundheit in der Union kontinuierlich zu verbessern; dadurch sollen bis 2050 gesunde Böden erreicht und ein gesunder Zustand der Böden aufrechterhalten werden.	In Erwartung des Rates ITER ⇨ SCHEMA
WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT		
COM (2018) 373 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext	Mit diesem Vorschlag wird ein Mechanismus eingerichtet, der es ermöglicht, in einem Mitgliedstaat in Bezug auf eine grenzübergreifende Region die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats anzuwenden, wenn die Anwendung seiner eigenen Rechtsvorschriften ein rechtliches Hindernis für die Durchführung eines gemeinsamen Projekts darstellen würde.	In Erwartung der Entscheidung des Rates ITER ⇨ SCHEMA
UNTERNEHMENSRECHT		

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
<u>COM (2023) 533</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr	Mit diesem Vorschlag sollen die Zahlungsdisziplin aller betroffenen Akteure (öffentliche Stellen, Großunternehmen und KMU) verbessert und die Unternehmen vor den negativen Auswirkungen von Zahlungsverzögerungen im Geschäftsverkehr geschützt werden.	In Erwartung der Entscheidung des Rates ITER ⇨ <u>SCHEMA</u>
INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT		
<u>COM (2022) 144</u> Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011	Allgemeines Ziel der Überarbeitung der Bauprodukteverordnung ist es, einen gut funktionierenden Binnenmarkt für Bauprodukte zu verwirklichen und einen Beitrag zu den Zielen des ökologischen und digitalen Wandels, insbesondere zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft, zu leisten.	In Erwartung des Rates ITER ⇨ <u>SCHEMA</u>
<u>COM (2022) 720</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union (Gesetz für ein interoperables Europa)	Dieser Vorschlag sieht Maßnahmen zur Förderung der grenzüberschreitenden Interoperabilität von Netz- und Informationssystemen, die zur Erbringung oder Verwaltung öffentlicher Dienste in der Union verwendet werden vor. Dazu werden gemeinsame Vorschriften und ein Rahmen für die Koordinierung der Interoperabilität des öffentlichen Sektors festgelegt, um die Entwicklung interoperabler transeuropäischer Infrastrukturen für digitale öffentliche Dienste zu fördern.	In Erwartung der Entscheidung des Rates ITER ⇨ <u>SCHEMA</u>
FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER UND SOZIALPOLITIK		
<u>COM (2008) 426</u> Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung	Ziel dieses Vorschlags ist die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung außerhalb des Arbeitsmarktes. Es soll ein Rahmen für das Verbot der Diskriminierung aus diesen Gründen gesetzt und in der Europäischen Union ein einheitliches Mindestschutzniveau für Personen, die Opfer solcher Diskriminierung sind, festgelegt werden. Dieser Vorschlag ergänzt den bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsrahmen, in dem das Diskriminierungsverbot aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung lediglich in Beschäftigung, Beruf und Berufsausbildung Anwendung findet.	In Erwartung der Entscheidung des Rates ITER ⇨ <u>SCHEMA</u>
<u>COM (2016) 815</u> Vorschlag für eine Verordnung	Ziel des Vorschlags ist eine Überarbeitung der Vorschriften zur Koordinierung der Systeme	In Erwartung der Entscheidung des Rates

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004	der sozialen Sicherheit in vier Bereichen, in denen Verbesserungen erforderlich sind: Zugang nicht erwerbstätiger mobiler EU-Bürger zu Sozialleistungen, Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Familienleistungen.	Europäischen Parlaments (EP) ITER ⇌ SCHEMA
COM (2023) 512 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen	Mit diesem Vorschlag sollen die Vorschriften für die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen festgelegt werden.	In Erwartung des Rates ITER ⇌ SCHEMA
VERKEHR		
COM (2023) 127 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 383/2012 der Kommission	Dieser Vorschlag sieht eine Überarbeitung der Unionsvorschriften über den Führerschein vor und zielt insbesondere darauf ab, die Führerscheinvorschriften zu modernisieren, einen unionsweit gültigen digitalen Führerschein einzuführen, sowie neue Bestimmungen vorzusehen, mit denen die grenzüberschreitende Durchsetzung der Verkehrsvorschriften vereinfacht werden soll.	In Erwartung des Rates ITER ⇌ SCHEMA

2. Analytische Übersicht

COM (2023) 728

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Monitoringrahmen für widerstandsfähige europäische Wälder

Sachgebiet: LANDWIRTSCHAFT		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	Autonome Provinz Trient:	Autonome Provinz Bozen:
	Dipartimento agricoltura	Abteilung Forstwirtschaft
Rechtsgrundlage:	Art. 192 und 294 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
Verfahren:	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)	
Datum des Vorschlags:	22. November 2023	
Obligatorische Stellungnahme:	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA//) Ausschuss der Regionen (ADR//)	
Verfahrensstand:	In Erwartung der Entscheidung des Parlaments	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Ziel dieses Vorschlags ist es, einen Rahmen für das Waldmonitoring in der Europäischen Union zu schaffen. Zu diesem Zweck werden folgende Regeln festgelegt, die		
1) die Aktualität, Genauigkeit, Kohärenz, Transparenz, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit von Walddaten innerhalb der Union sowie deren öffentliche Zugänglichkeit gewährleisten;		
2) die freiwillige Ausarbeitung integrierter langfristiger Pläne auf der Ebene der Mitgliedstaaten durch einen evidenzbasierten, inklusiven, sektorübergreifenden und anpassungsfähigen Ansatz unterstützen;		
3) eine verstärkte Governance zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten schaffen.		
Zudem werden Regeln für die Erhebung und die Bereitstellung von Informationen festgelegt, um Folgendes zu unterstützen:		
4) die Umsetzung der Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union in Bezug auf die Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Waldökosysteme und ihrer Ökosystemleistungen unter besonderer Berücksichtigung des Ziels, die Widerstandsfähigkeit der Wälder zu erhöhen und ihre vielfältigen Funktionen zu schützen, unter anderem in Bezug auf folgende Aspekte:		
a) Anpassung an den Klimawandel und Abschwächung seiner Folgen;		
b) biologische Vielfalt;		
c) Katastrophenvorsorge und Katastrophenrisikomanagement;		
d) Waldgesundheit;		
e) Nutzung von Waldbiomasse für verschiedene sozioökonomische Zwecke;		
f) invasive gebietsfremde Arten;		
5) nationale Waldbewirtschaftung und integrierte langfristige Planung durch die Mitgliedstaaten, unter anderem zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Wälder gegen Waldbrände, Schädlinge, Dürren und andere Störungen.		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:		

BEMERKUNGEN:

⇒ VERFAHRENSVERLAUF

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: CJ14/9/14264	Zuständiger Ausschuss: Landwirtschaft und ländliche Entwicklung Berichtersteller:	

Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über den europäischen Raum für Gesundheitsdaten

ANHÄNGE

Sachgebiet: UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	Autonome Provinz Trient: Dipartimento salute e politiche sociali	Autonome Provinz Bozen: Abteilung Gesundheit
Rechtsgrundlage:	Art. 114 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
Verfahren:	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)	
Datum des Vorschlags:	3. Mai 2022	
Obligatorische Stellungnahme:	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2022/2531) Ausschuss der Regionen (ADR/2022/3754)	
Verfahrensstand:	In Erwartung der Entscheidung des Rates	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Mit dieser Verordnung wird der europäische Raum für Gesundheitsdaten (European Health Data Space, im Folgenden „EHDS“) eingerichtet, um den Zugang natürlicher Personen zu ihren personenbezogenen elektronischen Gesundheitsdaten und ihre Kontrolle über diese Daten im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung (Primärnutzung elektronischer Gesundheitsdaten) und für andere Zwecke mit gesellschaftlichem Nutzen wie Forschung, Innovation, Politikgestaltung, Patientensicherheit, personalisierte Medizin, amtliche Statistik oder Regulierungstätigkeiten (Sekundärnutzung elektronischer Gesundheitsdaten) zu verbessern. Darüber hinaus soll das Funktionieren des Binnenmarkts verbessert werden, indem ein einheitlicher Rechtsrahmen insbesondere für die Entwicklung, Vermarktung und Verwendung von Systemen für elektronische Patientenakten (electronic health records, EHR) im Einklang mit den Werten der Union festgelegt wird.		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN: Der AdR weist darauf hin, dass die gesundheitsbezogenen Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an die EU in den Schlussfolgerungen der Konferenz zur Zukunft Europas zum Ausdruck gebracht wurden, wo insbesondere mit Blick auf die Stärkung der Resilienz und der Qualität der Gesundheitssysteme angeregt wurde, einen europäischen Raum für Gesundheitsdaten (EHDS) zu schaffen. Er betont, dass zum Gelingen des EHDS ein Multi-Level-Governance-Ansatz und Lösungen nicht nur auf europäischer und nationaler Ebene, sondern auch auf regionaler und lokaler Ebene erforderlich sind. Der AdR ist der Ansicht, dass eine der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des EHDS die Bereitstellung angemessener Ressourcen und Infrastrukturen, einschließlich physischer Infrastrukturen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sein wird, um die Speicherung, den Zugang zu und den Austausch von Gesundheitsdaten für die Gesundheitsversorgung, die Forschung, die Politikgestaltung und Regulierungstätigkeiten abzudecken. In den Kostenschätzungen des Vorschlags werden die lokalen und regionalen Kosten nicht hinreichend deutlich ausgewiesen, und es ist unklar, in welchem Umfang die Kosten der Mitgliedstaaten für die Umstellung gedeckt werden und wie mit den Kosten der verschiedenen Akteure zu verfahren ist. Der AdR fordert die Kommission auf, darzulegen, wie die Union die Einführung zusätzlicher physischer Infrastruktur für die Datenspeicherung in den Mitgliedstaaten auch auf lokaler und regionaler Ebene unterstützen kann, und bittet die Kommission um Unterbreitung diesbezüglicher Vorschläge. Der AdR merkt an, dass mehrere Mitgliedstaaten bereits auf nationaler und dezentraler Ebene an digitalen Lösungen für den sektorübergreifenden Datenaustausch sowie an vielen weiteren Elementen der Verordnung arbeiten. Es wäre deshalb sinnvoll, die Erfahrungen aus solchen Initiativen zu nutzen und künftig im Rahmen des europäischen Raums für Gesundheitsdaten heranzuziehen. Der AdR betont, dass die Rolle und die Befugnisse des EHDS-Ausschusses weiter präzisiert werden müssen, und fordert, dass der AdR als Vertreter der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im EHDS-Verwaltungsausschuss vertreten ist.		
BEMERKUNGEN:		

⇒ VERFAHRENSVERLAUF

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: CJ43/9/11202	Zuständige Ausschüsse: Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres Berichterstatlerin: Annalisa Tardino (ID) Berichterstatter: Tomislav Sokol (EPP)	Entscheidung des EP in 1. Lesung (an den zuständigen Ausschuss zurückverwiesen): T9-0462/2023 (13/12/2023) – Zusammenfassung (EN) Entscheidung des EP in 1. Lesung: T9-0331/2024 (24/04/2024)
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG

Sachgebiet:			UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	Autonome Provinz Trient:	Autonome Provinz Bozen:			
	Dipartimento territorio e trasporti, ambiente, energia, cooperazione	Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz			
Rechtsgrundlage:	Art. 114 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)				
Verfahren:	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)				
Datum des Vorschlags:	30. November 2022				
Obligatorische Stellungnahme:	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2022/6037) Ausschuss der Regionen (ADR//)				
Verfahrensstand:	In Erwartung der Entscheidung des Rates				
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Mit diesem Vorschlag wird der EU-Rechtsrahmen für Verpackungen und Verpackungsabfälle aktualisiert. Mitgliedstaaten und Unternehmen sollen angemessen unterstützt werden, um die Ziele zur Verringerung von Abfällen zu erreichen. Diese Unterstützung erfolgt in Form eines harmonisierten Rechtsrahmens, mit dem Investitionen, die Reduzierung von Abfällen und hochwertiges Recycling gefördert werden. Das übergeordnete Ziel dabei ist die Verringerung der Verpackungsabfälle um 15 % pro Mitgliedstaat und Kopf bis 2040 im Vergleich zu 2018. Gegenüber einem Szenario ohne Änderung der Rechtsvorschriften würde dies insgesamt zu einer Verringerung des Abfallaufkommens in der EU um ca. 37 % führen. Es werden dabei im Wesentlichen drei Hauptziele verfolgt: 1. Es soll vermieden werden, dass Verpackungsmüll überhaupt entsteht, indem die Menge reduziert wird, unnötige Verpackungen eingeschränkt und wiederverwendbare und nachfüllbare Verpackungslösungen gefördert werden. 2. Es soll ein hochwertiger geschlossener Recyclingkreislauf gefördert werden, indem dafür gesorgt wird, dass alle Verpackungen auf dem EU-Markt bis 2030 wirtschaftlich recycelt werden können. 3. Es sollen der Bedarf an Primärrohstoffen gesenkt und ein gut funktionierender Markt für Sekundärrohstoffe geschaffen werden, indem durch verbindliche Ziele der Anteil recycelter Kunststoffe in Verpackungsmaterialien erhöht wird.					
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:					
BEMERKUNGEN: Der Verordnungsvorschlag ist integraler Bestandteil des europäischen grünen Deals und des neuen EU-Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft.					

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: ENVI/	Zuständiger Ausschuss: Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Berichterstatter: RIES Frédérique (Renew Europe)	Entscheidung des EP in 1. Lesung (an den zuständigen Ausschuss zurückverwiesen: P9_TA(2023)0425 (22/11/2023) – Zusammenfassung (EN) Entscheidung des EP in 1. Lesung: T9-0318/2024 (24/04/2024)
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

--	--	--

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bodenüberwachung und -resilienz (Bodenüberwachungsgesetz)

Sachgebiet: UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>
	Dipartimento territorio e trasporti, ambiente, energia, cooperazione	Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz Abteilung Landwirtschaft Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung Generaldirektion des Landes - Komplexer Sonderauftrag „Nachhaltigkeit“
Rechtsgrundlage:	Art. 192 und Art. 294 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
Verfahren:	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)	
Datum des Vorschlags:	5. Juli 2023	
Obligatorische Stellungnahme:	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2023/3275) Ausschuss der Regionen (ADR//)	
Verfahrensstand:	In Erwartung der Entscheidung des Rates	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Ziel der Richtlinie ist es, einen kohärenten Bodenüberwachungsrahmen zu schaffen, der Daten über die Bodengesundheit in allen Mitgliedstaaten liefert und den gesunden Zustand der Böden in der EU bis spätestens 2050 sicherstellt, damit diese vielfältige Leistungen in einem Umfang erbringen können, der den ökologischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen gerecht wird, und die Bodenverschmutzung auf ein Niveau zu reduzieren, das nicht mehr als schädlich für die menschliche Gesundheit gilt. Die Richtlinie soll dazu beitragen, den Auswirkungen des Klimawandels vorzubeugen und diese zu mildern, die Widerstandsfähigkeit gegenüber Naturkatastrophen zu erhöhen und die Ernährungssicherheit zu gewährleisten.		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:		
BEMERKUNGEN:		

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: ENVI/9/12519	Zuständiger Ausschuss: Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Berichtersteller: Martin HOJSÍK (renew Europe)	Entscheidung des EP in 1. Lesung: T9-0204/2024 (10/04/2024) - Zusammenfassung (EN)
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext

Sachgebiet:	WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	Autonome Provinz Trient: Dipartimento affari e relazioni istituzionali Autonome Provinz Bozen: Abteilung Präsidium
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 175 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
<i>Verfahren:</i>	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)
<i>Datum des Vorschlags:</i>	29. Mai 2018
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2018/2790) Ausschuss der Regionen (ADR/2018/3596)
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Rates
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Für die an den Landesgrenzen interagierenden Personen sind rechtliche Hindernisse spürbar, wenn sie täglich oder wöchentlich diese Grenzen für einen oder mehrere der folgenden Zwecke überqueren: Arbeiten, Lernen, Einkaufen oder Nutzung von Einrichtungen und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Gegenstand des Verordnungsvorschlags ist ein Mechanismus, der in einem bestimmten Mitgliedstaat für einen gemeinsame grenzübergreifende Region die rechtlichen Bestimmungen des benachbarten Mitgliedstaates zur Anwendung bringen würde, wenn die Anwendung seines eigenen Rechts ein rechtliches Hindernis für die Durchführung eines gemeinsamen Projekts (das eine Infrastrukturmaßnahme oder eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sein könnte) darstellen würde. Der Mechanismus besteht im Abschluss einer europäischen grenzübergreifenden Verpflichtung ("Verpflichtung"), die unmittelbar anwendbar ist oder einer Europäischen grenzübergreifenden Erklärung ("Erklärung"), die ein weiteres Gesetzgebungsverfahren in dem Mitgliedstaat erfordert.	
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN: Der Europäische Ausschuss der Regionen weiß die Bemühungen der Europäischen Kommission zu schätzen, das Potenzial der Grenzregionen besser auszuschöpfen und einen Beitrag zur Ermöglichung von Wachstum und nachhaltiger Entwicklung zu leisten. Er begrüßt den Vorschlag für eine Verordnung, da hiermit für alle Binnen- und Außengrenzen ein klares, ergänzendes Rechtsinstrument geschaffen wird, mit dem Hindernisse EU-weit nach einem einheitlichen Verfahren angegangen werden können. Der AdR dankt der Kommission, dass sie Empfehlungen aus seinen früheren Stellungnahmen zu Hindernissen an den Grenzen aufgegriffen hat, insbesondere aus der Stellungnahme zu der Mitteilung „Stärkung von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen“. Zudem begrüßt der AdR, dass der Mechanismus als Ergänzung zu den bestehenden Verfahren den Grenzregionen die Möglichkeit bietet, die Initiative zu ergreifen. Er ist sich allerdings der Notwendigkeit bewusst, dass die Kommission das Gebiet für die Verordnung eingrenzen musste, hegt aber Bedenken hinsichtlich der Beschränkung des Anwendungsbereichs der Verordnung auf das NUTS-3-Gebiet, weswegen er dazu aufruft, fünf Jahre nach Inkrafttreten eine Bewertung des geografischen und des thematischen Geltungsbereichs vorzunehmen. Außerdem ersucht er die Kommission um nähere Erläuterungen zu den förderfähigen gemeinsamen Projekten und zur Definition von Infrastrukturprojekten und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.	
BEMERKUNGEN:	

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF**

Parlament	Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:	Plenarsitzung:
Dossier: REGI/8/13509	Zuständiger Ausschuss: Regionale Entwicklung Berichterstatte: Sandro GOZI (Renew Europe)	Entscheidung in 1. Lesung: T8-0118/2019 (14/02/2019)

Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
------------	----------------------	---

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Sachgebiet:		ENERGIE	
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	Autonome Provinz Trient: Dipartimento Affari finanziari Agenzia provinciale per gli appalti e contratti (APAC)	Autonome Provinz Bozen: Abteilung Wirtschaft Abteilung Finanzen	
Rechtsgrundlage:	Art. 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)		
Verfahren:	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)		
Datum des Vorschlags:	12. September 2023		
Obligatorische Stellungnahme:	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2023/3705) Europäischer Ausschuss der Regionen (ADR/2023/4941)		
Verfahrensstand:	In Erwartung der Entscheidung des Rates		
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Die Hauptursache für Zahlungsverzug sind Asymmetrien in der Verhandlungsmacht zwischen einem großen Kunden (Schuldner) und einem kleineren Lieferanten (Gläubiger). Dies führt häufig dazu, dass der Lieferant unfaire Zahlungsbedingungen akzeptieren muss. Für Schuldner ist die verspätete Zahlung eine attraktive Form der Finanzierung, die den Schuldner nichts kostet, für den Gläubiger aber mit Kosten verbunden ist. Hinzu kommt die Unzulänglichkeit des derzeitigen EU-Rechtsrahmens, der Richtlinie 2011/7/EU (im Folgenden „Zahlungsverzugsrichtlinie“), die weder ausreichende Präventiv- noch geeignete Abschreckungsmaßnahmen enthält und deren Durchsetzungs- und Rechtsbehelfsmechanismen unzureichend sind. Mit der Überarbeitung der Zahlungsverzugsrichtlinie werden diese Mängel mit dem Ziel behoben, die Zahlungsdisziplin aller betroffenen Akteure (öffentliche Stellen, Großunternehmen und KMU) zu verbessern und die Unternehmen vor den negativen Auswirkungen von Zahlungsverzögerungen im Geschäftsverkehr zu schützen.			
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN: Der AdR begrüßt die Mitteilung zum KMU-Entlastungspaket und die flankierenden Legislativvorschläge als ein lang erwartetes Legislativpaket zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit von KMU; bedauert, dass das KMU-Entlastungspaket erst so spät in der politischen Mandatszeit veröffentlicht wurde und daher erst mit Verzögerung zur Bewältigung der kombinierten Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine sowie der dadurch verursachten Energiekrise, Probleme in der globalen Lieferkette, steigenden Inflation usw. beitragen kann; räumt ein, dass die Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals in einem zunehmend komplexen globalen Kontext einen vereinfachten Rechtsrahmen erfordert, um flexibel, agil, verhältnismäßig und den angestrebten Zielen entsprechend handeln zu können; fordert die uneingeschränkte Anerkennung des Grundsatzes „Vorfahrt für KMU“ als für den gesamten Gesetzgebungszyklus der EU gültiges Paradigma; nimmt die Zusage der Kommission zur Kenntnis, dass KMU-Tests, KMU-Filter und Check-ups der Wettbewerbsfähigkeit bei der EU-Politikgestaltung zur Norm werden; fordert eine stärkere Rolle des AdR in der Plattform „Fit for the Future“ auf der Grundlage der Arbeit seines RegHub-Netzes. Es gilt, die zwischen KMU-Tests und territorialen Folgenabschätzungen bestehenden Synergien zu nutzen; weist darauf hin, dass die Unterstützung von KMU im Rahmen der Kohäsionspolitik wichtig bleibt; ist davon überzeugt, dass die Digitalisierung auf lokaler und regionaler Ebene ein erhebliches Potenzial für die Beseitigung von Hindernissen und die Reduzierung des Meldeaufwand für KMU birgt; betont, dass die Regionen und Städte der EU für neue Ideen offen sind und territorialen Reallaboren Raum bieten könnten, um innovationsfreundlichere Regeln und Vorschriften zu testen; betont, dass die Schlüsselkompetenzen für den grünen und den digitalen Wandel der europäischen Industrie den KMU am besten durch regionale Partnerschaften, Netzwerke und Cluster vermittelt werden können.			
BEMERKUNGEN:			

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: IMCO/9/13225	Zuständiger Ausschuss: Binnenmarkt und Verbraucherschutz Berichterstatterin: Róža THUN UND HOHENSTEIN (Renew Europe Group)	Entscheidung in 1. Lesung: T9-0299/2024 (23/04/2024)
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

COM (2022) 144

Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011

ANHÄNGE

Sachgebiet: ENERGIE		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>
	Dipartimento infrastrutture	Abteilung Hochbau und technischer Dienst Abteilung Tiefbau
Rechtsgrundlage:	Art. 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
Verfahren:	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)	
Datum des Vorschlags:	30. März 2022	
Obligatorische Stellungnahme:	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2022/2765) Ausschuss der Regionen (ADR //)	
Verfahrensstand:	In Erwartung der Entscheidung des Parlaments	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Die überarbeitete Bauprodukteverordnung soll die seit 2011 geltenden Vorschriften stärken und modernisieren. Sie soll einen harmonisierten Rahmen für die Bewertung der Umwelt- und Klimaleistung von Bauprodukten und die Kommunikation darüber schaffen. Durch neue Produkthanforderungen soll sichergestellt werden, dass das Design und die Herstellung von Bauprodukten auf dem neuesten Stand der Technik beruhen, um sie haltbarer zu machen und damit sie leichter repariert, recycelt oder wiederaufgearbeitet werden können. Die überarbeitete Bauprodukteverordnung soll auch den Normungsorganisationen die Ausarbeitung einheitlicher europäischer Normen erleichtern. Zusammen mit verbesserten Marktüberwachungskapazitäten und klareren Vorschriften für Wirtschaftsbeteiligte entlang der Lieferkette soll dies dazu beitragen, Barrieren für den freien Warenverkehr im Binnenmarkt zu beseitigen. Ferner soll die überarbeitete Verordnung digitale Lösungen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands insbesondere für KMU bieten wie z. B. eine Datenbank für Bauprodukte und einen digitalen Produktpass.		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:		
BEMERKUNGEN:		

⇒ VEFAHRENSVERLAUF

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: IMCO/9/08752	Zuständiger Ausschuss: Binnenmarkt und Verbraucherschutz Berichterstatte: Christian DOLESCHAL (EPP)	Entscheidung des EP in 1. Lesung (an den zuständigen Ausschuss zurückverwiesen: T9-0253/2023 (11/07/2023) – Zusammenfassung (EN) Entscheidung des EP in 1. Lesung: T9-0253/2023 (10/04/2024) - Zusammenfassung (EN)
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung

Sachgebiet: SOZIALPOLITIK		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	Autonome Provinz Trient: Dipartimento affari e relazioni istituzionali	Autonome Provinz Bozen: Abteilung Präsidium Amt für Kabinettsangelegenheiten Abteilung Soziales Gleichstellungsrätin
Rechtsgrundlage:	Art. 19 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
Verfahren:	Besonderes Gesetzgebungsverfahren (Zustimmungsverfahren)	
Datum des Vorschlags:	2. Juli 2008	
Obligatorische Stellungnahme:	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA /2009/49) – Ausschuss der Regionen (ADR/2008/321)	
Verfahrensstand:	In Erwartung der Entscheidung des Rates	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Ziel dieses Vorschlags ist die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung außerhalb des Arbeitsmarktes. Es soll ein Rahmen für das Verbot der Diskriminierung aus diesen Gründen gesetzt und in der Europäischen Union ein einheitliches Mindestschutzniveau für Personen, die Opfer solcher Diskriminierung sind, festgelegt werden. Dieser Vorschlag ergänzt den bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsrahmen, in dem das Diskriminierungsverbot aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung lediglich in Beschäftigung, Beruf und Berufsausbildung Anwendung findet.		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN: Der Ausschuss der Regionen begrüßt das erneuerte Engagement der Kommission und ihre jüngsten Vorschläge zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung und weist darauf hin, dass diese Gleichbehandlung auf der Anerkennung und Achtung gemeinsamer europäischer Grundwerte beruhen muss. Er unterstreicht, dass es notwendig ist, den Schutz vor Diskriminierung auf alle in Artikel 13 genannten Gründe auszuweiten und wiederholt, dass die durchgängige Berücksichtigung der Gleichbehandlung nur durch die effektive Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften verwirklicht werden kann, die als wichtigste Dienstleistungserbringer (insbesondere im Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen) eine Schlüsselrolle dabei haben, die Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen auszuloten und entsprechende Informationen bereitzustellen. Er ist der Auffassung, dass die durchgängige Berücksichtigung der Gleichbehandlung und die Diskriminierungsbekämpfung in allen Gesellschaftsbereichen nur durch gemeinsam mit der Zivilgesellschaft unternommene Anstrengungen und auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen durchgeführte Integrationsmaßnahmen erreicht werden können.		
BEMERKUNGEN: Fortschrittsbericht vom 16. November 2022: 13070/22		

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: LIBE/6/65317	Zuständiger Ausschuss: Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres Berichterstatterin: Kathalijne Maria BUITENWEG (Grüne/FEA)	Entscheidung des EP: T6-0211/2009 (02/04/2009)

Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
------------	----------------------	---

13405/08 (Ratstagung 2893 vom 02/10/2008) 16825/08 (Ratstagung 2916 vom 16/12/2008) 9721/2/2009 (Ratstagung 2947 vom 08/06/2009) 16611/2009 (Ratstagung 2980 vom 30/11/2009) 10560/10 (Ratstagung 3019 vom 07/06/2010) 17323/10 (Ratstagung 3053 vom 06/12/2010) 11574/11 (Ratstagung 3099 vom 17/06/2011) 17943/11 (Ratstagung 3131 vom 1./2./12/2011) 11386/12 (Ratstagung 3177 vom 21/06/2012) 17164/12 (Ratstagung 3206 vom 06/12/2012) 11081/13 (Ratstagung 3247 vom 20/06/2013) 17546/13 (Ratstagung 3280 vom 09/12/2013) 16803/14 (Ratstagung 3357 vom 11/12/2014) 14327/15 (Ratstagung 3434 vom 07/12/2015) 10235/16 (Ratstagung 3474 vom 16/06/2016) Ratstagung 3548 vom 15/06/2017 Ratstagung 3583 vom 08/12/2017 Ratstagung 3956 vom 12/06/2023	
---	--

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004

Anhang I

Sachgebiet: SOZIALPOLITIK		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento Salute e politiche sociali Dipartimento Sviluppo economico, ricerca e lavoro	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) Abteilung Arbeit Abteilung Soziales
Rechtsgrundlage:	Art. 48 und 294 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
Verfahren:	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)	
Datum des Vorschlags:	13. Dezember 2016	
Obligatorische Stellungnahme:	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2017/1461) Ausschuss der Regionen (ADR/2017/849)	
Verfahrensstand:	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:		
Der Vorschlag zur Überarbeitung der Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zielt schwerpunktmäßig auf vier Bereiche der Koordinierung ab, in denen Verbesserungen erforderlich sind: <u>1) Zugang zu Sozialleistungen für nicht erwerbstätige mobile Bürgerinnen und Bürger:</u> Hier soll im Rahmen der Überarbeitung klargestellt werden, unter welchen Bedingungen die Mitgliedstaaten den Zugang nicht erwerbstätiger mobiler EU-Bürger zu Sozialleistungen beschränken können. Mit dem Vorschlag wird das geltende EU-Recht in der Auslegung durch den Gerichtshof kodifiziert. <u>2) Leistungen bei Pflegebedürftigkeit:</u> Im Wege der Überarbeitung wird ein kohärentes System für die Koordinierung der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (derzeit unter Leistungen bei Krankheit abgehandelt) geschaffen werden, indem ein eigenes Kapitel betreffend ihre Koordinierung in die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 aufgenommen, eine Begriffsbestimmung eingeführt und eine Liste dieser Leistungen erstellt wird. <u>3) Leistungen bei Arbeitslosigkeit:</u> Zudem sieht die überarbeitete Fassung neue Bestimmungen für die Koordinierung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit in grenzüberschreitenden Fällen vor. Diese betreffen die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten, die einen Anspruch auf Arbeitslosenleistungen begründen oder weiterhin begründen, den Export von Arbeitslosenleistungen und die Bestimmung des Mitgliedstaates, der gegenüber Grenzgängern und anderen grenzüberschreitend erwerbstätigen Personen für die Gewährung von Arbeitslosenleistungen zuständig ist: a) Arbeitssuchende können ihre Arbeitslosenleistungen für mindestens sechs Monate exportieren – derzeit sind es drei Monate. b) Für Grenzgänger/innen (Personen, die in einem Land leben, in einem anderen Land arbeiten und mindestens einmal pro Woche nach Hause fahren) wird der Mitgliedstaat, in dem sie in den letzten 12 Monaten gearbeitet haben, für die Erbringung der Arbeitslosenleistungen zuständig. c) Die Mitgliedstaaten können verfügen, dass eine Person, bevor sie arbeitslos wurde, mindestens drei Monate in ihrem Hoheitsgebiet gearbeitet haben muss, damit sie sich zur Beantragung von Arbeitslosenleistungen auf davor in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegte Erwerbszeiten berufen kann. <u>4) Familienleistungen:</u> Der Vorschlag enthält auch neue Bestimmungen über die Koordinierung von Familienleistungen, die als Einkommensersatz während Zeiten der Kindererziehung dienen sollen. Der Vorschlag bewirkt keine Änderung der bestehenden Regelungen für den Export von Leistungen für Kinder. Es ist nicht vorgesehen, die Leistungen für Kinder an einen Index zu binden: Das Land der Erwerbstätigkeit des Elternteils (der Eltern) ist auch weiterhin für die Zahlung der Kinderbeihilfe zuständig und dieser Betrag kann nicht angepasst werden, wenn das Kind woanders lebt.		

ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:

Der Europäische Ausschuss der Regionen unterstreicht die Bedeutung von regionalen Beratungs- und Unterstützungsnetzwerken für mobile Unionsbürgerinnen und -bürger. Diese sind unbedingt notwendig, um der Ausbeutung von mobilen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und organisiertem Betrug vorzubeugen. Der AdR spricht sich für eine Stärkung dieser Netzwerke aus; Weiters erinnert er daran, dass der vorliegende Verordnungsvorschlag zur Änderung der Verordnung Nr. 883/2004 mit der Aktualisierung der Modalitäten zur Ausstellung der sog. A1 - Bescheinigungen ein zentrales Element für den zu verbessernden Schutz vor Sozialmissbrauch entsandter Beschäftigter im Rahmen der parallel laufenden Überarbeitung der Entsenderichtlinie Nr. 96/71/EG enthält. Mit Blick auf die Bedeutung dieses Aspekts ist jeder Schritt in Richtung einer verbindlichen, klaren und unmittelbaren Gestaltung der künftigen A1- Bescheinigungsvergabe von besonderer Bedeutung und sollte dementsprechend besonders beachtet werden; Der Europäische Ausschuss der Regionen bekräftigt diesbezüglich seine Auffassung, dass die Frist, ab der das Recht des Aufnahmelandes in einer Entsendesituation in vollem Umfang auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden ist, 12 Monate betragen sollte; Der Europäische Ausschuss der Regionen stellt fest, dass die Koordinierung der Pflegeleistungen den Anwendungsbereich des koordinierenden Rechts erweitert, was für die Verwirklichung der Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen erforderlich ist; das Kumulationsverbot im Hinblick auf Kranken- und Pflegeleistungen dürfte jedoch schwer zu handhaben zu sein; Außerdem begrüßt er die vorgesehene Verlängerung der Exportmöglichkeit von Leistungen bei Arbeitslosigkeit von drei auf sechs Monate. Er weist jedoch darauf hin, dass dies mit geeigneten aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen gekoppelt werden sollte, die ein wesentlicher Bestandteil der „Aktivierungsstrategien“ sind, die auf das Zusammenspiel zwischen Arbeitslosenversicherung und Hilfesystemen, aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Auflagen für den Bezug von Leistungen abzielen. Der AdR hält es für klärungsbedürftig, in welcher Weise die Mitgliedstaaten die Exportzeit über das geltende europäische Recht hinaus ausweiten können sollten.

BEMERKUNGEN:**⇒ VERFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: EMPL/9/00193	Zuständiger Ausschuss: Beschäftigung und soziale Angelegenheiten Berichterstatte(rin): Gabriele BISCHOFF (S&D)	
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	Ratstagung 3523 vom 03/03/2017 Ratstagung 3548 vom 15/06/2017 Ratstagung 3625 vom 21/06/2018	

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen

Sachgebiet: SOZIALPOLITIK		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	Autonome Provinz Trient: Dipartimento Salute e politiche sociali Dipartimento Sviluppo economico, ricerca e lavoro	Autonome Provinz Bozen: Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) Abteilung Arbeit Abteilung Soziales
Rechtsgrundlage:	Art. 62, Art. 294, Art. 91, Art. 21 und Art. 53 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
Verfahren:	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)	
Datum des Vorschlags:	6. September 2023	
Obligatorische Stellungnahme:	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (ESWA/2023/4861) Ausschuss der Regionen (ADR/2023/4646)	
Verfahrensstand:	In Erwartung der Entscheidung des Rates	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Mit diesem Vorschlag sollen die Vorschriften für die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen als Nachweise für den Behindertenstatus bzw. den Anspruch auf für Menschen mit Behinderungen angebotene Parkbedingungen und Stellplätze festgelegt werden, um Menschen mit Behinderungen Kurzaufenthalte in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzland zu erleichtern, indem ihnen Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen in Bezug auf (un)entgeltliche Dienstleistungen, Aktivitäten oder Einrichtungen sowie zu den Parkbedingungen und Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen oder deren Begleitung bzw. Unterstützung wie persönlichen Assistenzkräften gewährt wird. Außerdem sollen gemeinsame Mustervorlagen für den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen festgelegt werden.		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN: Der Europäische Ausschuss der Regionen (AdR) begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission, ein gemeinsames einheitliches Modell für den Europäischen Behindertenausweis (EDC) und den Europäischen Parkausweis (EPC) für Menschen mit Behinderungen einzuführen. Dies ist eine wirksame Maßnahme, damit sich Menschen mit Behinderungen mit größtmöglicher Unabhängigkeit frei in der Union aufhalten und bewegen und Gleichbehandlung und Chancengleichheit beim Zugang zu öffentlichen Gütern und Dienstleistungen genießen können. Der AdR betont, dass der Anwendungsbereich dieser Richtlinie aufgrund der unterschiedlichen Verfahren und Regelungen in den Mitgliedstaaten für die Geltendmachung von Vorzugsbehandlungen genau definiert werden muss. Die unter diese Richtlinie fallenden Dienstleistungen und Tätigkeiten müssen klar definiert und von den Dienstleistungen und Aufgaben im Bereich der sozialen Sicherheit, des Sozialschutzes oder der Sozialhilfe abgegrenzt werden, die nicht unter diese Richtlinie fallen. Der AdR empfiehlt, den Europäischen Behindertenausweises für Menschen mit Behinderungen, die in einem anderen Mitgliedstaat eine Ausbildung oder Beschäftigung aufnehmen, während der Übergangszeiträume auf Dienstleistungen der sozialen Sicherheit auszuweiten. Diese Ausweitung sollte nicht nur für den Zeitraum bis zur Feststellung des vollen Anspruchs im neuen Mitgliedstaat vorgeschlagen werden, sondern auch für Kurzaufenthalte wie Jugendaustausch, Studenten- oder Schüleraustausch, Praktika, berufliche Weiterbildung usw. Dies ist wesentlich, da Menschen mit Behinderungen, die in ein anderes Land ziehen, oft mit Schwierigkeiten beim Zugang zu Leistungen der Sozialversicherung konfrontiert sind. Der AdR betont, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eng und kontinuierlich mit den Dienstleistungsanbietern zusammenarbeiten müssen. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften geben Rückmeldungen und spielen damit eine wichtige Rolle bei der Verbesserung der Wirksamkeit und des Nutzens der Ausweise sowie beim Austausch bewährter Verfahren im Zuge der Einführung der Ausweise. Der AdR unterstreicht, dass der Europäische Behindertenausweis eine Ergänzung der nationalen, separat ausgestellten Behindertennachweise darstellt. Die Ausstellung dieses Ausweises sowohl in physischer als auch in elektronischer Form sollte auf Antrag für alle Nutzer kostenlos sein. Dieser Rahmen wird den Nachweis des Behindertenstatus in allen Mitgliedstaaten regeln.		

BEMERKUNGEN:**⇒ VERFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: EMPL/9/13174	Zuständiger Ausschuss: Beschäftigung, Soziales und Integration Berichterstatterin: ĎURIŠ NICHOLSONOVÁ Lucia (Renew Europe)	Entscheidung des Parlaments in 1. Lesung: T9-0339/2024 (24/04/2024)
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

COM 2023) 127

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 383/2012 der Kommission

Sachgebiet:		VERKEHR	
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	Autonome Provinz Trient:	Autonome Provinz Bozen:	
	Direzione generale/Ums gestioni patrimoniali e motorizzazione civile	Abteilung Mobilität Führerscheinamt	
Rechtsgrundlage:	Art. 91 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)		
Verfahren:	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)		
Datum des Vorschlags:	1. März 2023		
Obligatorische Stellungnahme:	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2023/1194) Ausschuss der Regionen		
Verfahrensstand:	In Erwartung der Entscheidung des Rates		
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Dieser Vorschlag betrifft eine umfassende Überarbeitung der Unionsvorschriften über den Führerschein und zielt vorrangig darauf ab, die Straßenverkehrssicherheit zu verbessern, um das gesetzte Ziel „Vision null Straßenverkehrstote“ bis 2050 zu erreichen, die Freizügigkeit zu erleichtern sowie der Notwendigkeit einer verstärkten Nachhaltigkeit und digitalen Transformation des Straßenverkehrs Rechnung zu tragen. Neben Vorschläge zur Modernisierung der Führerscheinvorschriften wird auch ein unionsweit gültiger digitaler Führerschein eingeführt, sowie neue Bestimmungen vorgesehen, mit denen die grenzüberschreitende Durchsetzung der Verkehrsvorschriften vereinfacht werden soll. In Bezug auf die Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit werden unter anderem folgende Maßnahmen vorgesehen:			
• Eine mindestens zweijährige Probezeit für Fahranfänger nach Bestehen der Führerscheinprüfung und Null Toleranz bei Alkohol am Steuer. • Junge Menschen können ab dem Alter von 17 Jahren bereits ihre Prüfung ablegen und nach dem Konzept des „begleitenden Fahrens“ mit dem Fahren von Pkw und Lkw beginnen und so Fahrerfahrung sammeln. • Die Ausbildung und Prüfung für den Erwerb des Führerscheins wird so angepasst, dass Fahrer besser darauf vorbereitet sind, sich die Straße mit vulnerablen Nutzern zu teilen. • Die Fahrtauglichkeit soll gezielter, auch durch Einbeziehung der Fortschritte bei der medizinischen Behandlung von Krankheiten wie Diabetes, bewertet werden.			
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:			
BEMERKUNGEN:			

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: TRAN/9/11398	Zuständiger Ausschuss: Verkehr und Fremdenverkehr (TRAN) Berichterstatte: Karima DELLI (Greens/EFA)	Entscheidung des Parlaments in 1. Lesung: T9-0095/2024 (28/02/2024)

Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	Ratstagung 3954 vom 1. Juni 2023 Ratstagung 3991 vom 4. Dezember 2023	

B) UMSETZUNG VON RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION

I. Neuigkeiten

1. Neue Verordnungen und Richtlinien, die für die Autonomen Provinzen von Interesse sind

LANDWIRTSCHAFT	29
UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ.....	29

RECHTSAKT	BEMERKUNGEN
LANDWIRTSCHAFT	
<u>Durchführungsverordnung (EU) 2024/2146 der Kommission vom 2. August 2024 über befristete Sofortmaßnahmen zur Abweichung von bestimmten Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission für das Jahr 2024 zur Lösung spezifischer Probleme im Weinsektor sowie im Obst- und Gemüsektor infolge widriger Wetterereignisse</u>	In Kraft ab 05/08/2024
UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ	
<u>Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869</u>	In Kraft ab 18/08/2024
<u>Verordnung (EU) 2024/1787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942</u>	In Kraft ab 04/08/2024
<u>Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien</u>	Frist für die Umsetzung: 01/07/2026
<u>Richtlinie (EU) 2024/1799 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828</u>	Frist für die Umsetzung: 31/07/2026

2. Richtlinien, die umgesetzt wurden

Keine

II. Laufende Umsetzungsverfahren

1. Zusammenfassende Übersicht

ENERGIE.....	32
FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER UND SOZIALPOLITIK.....	32
UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ	32
VERKEHR.....	32

RICHTLINIE	FRIST ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIE
ENERGIE	
Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)	01/01/2025 ⇒ SCHEMA
FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER UND SOZIALPOLITIK	
Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt	14/06/2027 ⇒ SCHEMA
Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates vom 7. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung und ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Änderung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG	19/06/2026 ⇒ SCHEMA
Richtlinie (EU) 2024/1500 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Änderung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU	19/06/2026 ⇒ SCHEMA
Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union	15/11/2024 ⇒ SCHEMA
Richtlinie (EU) 2023/970 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen	07/06/2026 ⇒ SCHEMA
UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ	
Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates	01/07/2024 ⇒ SCHEMA
VERKEHR	

<u>Richtlinie (EU) 2022/362 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2022 zur Änderung der Richtlinien 1999/62/EG, 1999/37/EG und (EU) 2019/520 hinsichtlich der Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch Fahrzeuge</u>	25/03/2024 ⇒ <u>SCHEMA</u>
<u>Richtlinie (EU) 2023/2661 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2010/40/EU zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrs</u>	21/12/2025 ⇒ <u>SCHEMA</u>

2. Analytische Übersicht

Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)

Sachgebiet: SOZIALPOLITIK		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>
	Dipartimento territorio e trasporti, ambiente, energia, cooperazione	Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE: Diese Richtlinie unterstützt die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und die Verringerung der Treibhausgasemissionen von Gebäuden in der Union, um bis 2050 unter Berücksichtigung der äußeren klimatischen Bedingungen, der lokalen Bedingungen, der Anforderungen an die Raumklimaqualität und der Kosteneffizienz einen emissionsfreien Gebäudebestand zu erreichen.	
POSITION DER PROVINZEN:	
<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>

⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF

Gesetzesentwurf:
Staat-Regionen-Konferenz:

⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE

--

Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Sachgebiet: SOZIALPOLITIK		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>
	Dipartimento salute e politiche sociali	Abteilung Soziales Frauenbüro

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:

In dieser Richtlinie sind Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt festgelegt. Sie enthält Mindestvorschriften in Bezug auf

- a) die Definition von Straftaten und Strafen in den Bereichen sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern sowie Computerkriminalität,
- b) die Rechte der Opfer aller Formen von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt vor, während und für einen angemessenen Zeitraum nach Strafverfahren,
- c) Schutz und Unterstützung für die Opfer, Prävention und frühzeitiges Eingreifen.

POSITION DER PROVINZEN:

<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>
---------------------------------	--------------------------------

⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF

Gesetzentwurf:

Staat-Regionen-Konferenz:

⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE

--

Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates vom 7. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung und ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Änderung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG

Sachgebiet: SOZIALPOLITIK		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>
	Dipartimento sviluppo economico, ricerca e lavoro Dipartimento salute e politiche sociali	Abteilung Arbeit Abteilung Soziales Frauenbüro

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:

Mit der vorliegenden Richtlinie werden Mindestanforderungen an die Arbeitsweise von Gleichbehandlungsstellen, die ihre Wirksamkeit verbessern und ihre Unabhängigkeit gewährleisten sollen, festgelegt, um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, wie er sich aus den Richtlinien 79/7/EWG, 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2004/113/EG ergibt, zu stärken.

Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und die Aufgaben der Gleichbehandlungsstellen nach der vorliegenden Richtlinie umfassen die Rechte und Pflichten, die sich aus den Richtlinien 79/7/EWG, 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2004/113/EG ergeben.

POSITION DER PROVINZEN:

<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>
---------------------------------	--------------------------------

⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF

<u>Gesetzentwurf:</u>
<u>Staat-Regionen-Konferenz:</u>

⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE

--

Richtlinie (EU) 2024/1500 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Änderung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU

Sachgebiet: SOZIALPOLITIK		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	Autonome Provinz Trient: Dipartimento sviluppo economico, ricerca e lavoro Dipartimento salute e politiche sociali	Autonome Provinz Bozen: Abteilung Arbeit Abteilung Soziales Frauenbüro

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:

Mit der vorliegenden Richtlinie werden Mindestanforderungen an die Arbeitsweise von Gleichbehandlungsstellen, die ihre Wirksamkeit verbessern und ihre Unabhängigkeit gewährleisten sollen, festgelegt, um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, wie er sich aus den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ergibt, zu stärken.

Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und die Aufgaben der Gleichbehandlungsstellen nach der vorliegenden Richtlinie umfassen die Rechte und Pflichten, die sich aus den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ergeben. Die vorliegende Richtlinie lässt spezifischere Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2023/970 unberührt.

POSITION DER PROVINZEN:

Autonome Provinz Trient:	Autonome Provinz Bozen:
--------------------------	-------------------------

⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF

Gesetzentwurf:
Staat-Regionen-Konferenz:

⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE

--

Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union

Sachgebiet: SOZIALPOLITIK		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>
	Dipartimento territorio e trasporti, ambiente, energia, cooperazione Dipartimento salute e politiche sociali	Abteilung Arbeit Abteilung Wirtschaft Abteilung Soziales Frauenbüro

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:

Mit der Richtlinie soll sichergestellt werden, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Union durch angemessene Mindestlöhne geschützt werden, die ihnen am Ort ihrer Arbeit einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen.

POSITION DER PROVINZEN:

<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>
---------------------------------	--------------------------------

⇒ **STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF**

Gesetz vom 21. Februar 2024, Nr. 15, „Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2022-2023“ (veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 46 vom 24 Februar 2024)

Staat-Regionen-Konferenz:

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE**

--

Richtlinie (EU) 2023/970 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen

Sachgebiet: SOZIALPOLITIK		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	Autonome Provinz Trient:	Autonome Provinz Bozen:
	Dipartimento sviluppo economico, ricerca e lavoro Dipartimento salute e politiche sociali	Abteilung Arbeit Abteilung Wirtschaft Abteilung Soziales Frauenbüro

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:

Ziel der Richtlinie ist es, Mindestanforderungen festzulegen, mit denen die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen und des Verbots der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts durch Lohntransparenz und verstärkte Durchsetzungsmechanismen gestärkt werden soll.

POSITION DER PROVINZEN:

Autonome Provinz Trient:	Autonome Provinz Bozen:
--------------------------	-------------------------

⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF

Gesetz vom 21. Februar 2024, Nr. 15, „Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2022-2023“ (veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 46 vom 24 Februar 2024).

Staat-Regionen-Konferenz:

⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE

--

Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates

Sachgebiet: SOZIALPOLITIK		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>
	Dipartimento territorio e trasporti, ambiente, energia, cooperazione	Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:

Mit dem europäischen Grünen Deal wurde das Ziel festgelegt, zum Jahr 2050 in einer Weise klimaneutral zu werden, die zur europäischen Wirtschaft sowie zu Wachstum und Beschäftigung in Europa beiträgt. Für dieses Ziel ist es erforderlich, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55% zu senken. Dafür wiederum ist ein wesentlich höherer Anteil an erneuerbaren Energiequellen in einem integrierten Energiesystem nötig. Die derzeitige in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) festgelegte EU-Zielvorgabe, bis 2030 einen Anteil von mindestens 32% erneuerbarer Energien zu erreichen, ist nicht ausreichend und muss gemäß dem Klimazielplan (Climate Target Plan, CTP) auf 38-40 % angehoben werden. Zugleich sind im Einklang mit der Strategie zur Integration des Energiesystems, der Wasserstoffstrategie, der Strategie für erneuerbare Offshore-Energie und der Biodiversitätsstrategie neue flankierende Maßnahmen in verschiedenen Sektoren erforderlich, um diese ambitioniertere Zielvorgabe zu erreichen.

POSITION DER PROVINZEN:

<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>
---------------------------------	--------------------------------

⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF

<i>Gesetzesentwurf:</i>
<i>Staat-Regionen-Konferenz:</i>

⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE

--

Richtlinie (EU) 2022/362 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2022 zur Änderung der Richtlinien 1999/62/EG, 1999/37/EG und (EU) 2019/520 hinsichtlich der Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch Fahrzeuge

Sachgebiet: VERKEHR		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>
	Dipartimento territorio e trasporti, ambiente, energia, cooperazione	Abteilung Mobilität

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:

Die Richtlinie ist Teil eines Maßnahmenpakets, mit dem die Mobilität und der Verkehr in Europa modernisiert werden sollen. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit des Verkehrssektors zu wahren und den Wandel hin zu sauberer Energie und Digitalisierung sozial gerecht zu gestalten. Ziel der Richtlinie ist die schrittweise Harmonisierung der Kraftfahrzeugsteuern und die Einführung gerechter Mechanismen für die Erhebung von Infrastrukturgebühren.

POSITION DER PROVINZEN:

<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>
---------------------------------	--------------------------------

⇒ **STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF**

Gesetz vom 21. Februar 2024, Nr. 15, „Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2022-2023“ (veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 46 vom 24 Februar 2024)

Staat-Regionen-Konferenz:

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE**

--

Richtlinie (EU) 2023/2661 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2010/40/EU zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrs

Sachgebiet: VERKEHR		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento territorio e trasporti, ambiente, energia, cooperazione	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Abteilung Mobilität Führerscheinamt

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:

Die Richtlinie ändert die Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern ab. Sie bildet Teil eines Pakets von Rechtsetzungsinitiativen, die zu den Zielen der Dekarbonisierung, der Digitalisierung und einer größeren Resilienz der Verkehrsinfrastruktur beitragen sollen.

POSITION DER PROVINZEN:

<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>
---------------------------------	--------------------------------

⇒ **STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF**

<i>Gesetzesentwurf:</i>
<i>Staat-Regionen-Konferenz:</i>

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE**

--